BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 303/13 B

L 6 AS 216/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 1165/10 (SG Mainz)

……,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. April 2013 - L 6 AS 216/11 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1.7.2010 bis 16.10.2010. In diesem Zeitraum bewohnte er ein Wohnhaus mit rund 130 qm Wohnfläche, an dem er ein unentgeltliches Nießbrauchrecht hielt. Eigentümer des Hauses waren seine Tochter und sein Sohn. Das Haus wurde mit Heizöl und Festbrennstoffen (Holz/Briketts) beheizt, sowie das Badezimmer mit Strom. Der Beklagte bewilligte im streitigen Zeitraum Leistungen nach § 22 Abs 1 SGB II in Höhe von 102 Euro monatlich für Nebenkosten. Für die Beheizung des 8 qm großen Badezimmers wurde dem Kläger darüber hinaus ein Betrag von 6 Euro monatlich gewährt. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum Tag vor der Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers begrenzt. Anfang Oktober 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Heizperiode 2010/2011 550,70 Euro für Hausbrand. Mit seinem Begehren nach höheren Leistungen für Unterkunft und Heizung ist der Kläger vor dem SG und dem LSG erfolglos geblieben *(Urteil des SG Mainz vom 17.2.2011 und Urteil des LSG vom 24.4.2013)*. Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beklagte die gesetzlich vorgesehenen Leistungen für die angemessenen Aufwendungen des Klägers durch Wohnen und Heizen erbracht habe. Weitere Aufwendungen für Unterkunft und Heizung seien vom Kläger nicht nachgewiesen bzw ließen die vorgelegten Unterlagen insoweit keine Überprüfung mit einem für den Kläger günstigeren Ergebnis zu. Im Übrigen sei der Kläger keiner echten Mietzinsforderung ausgesetzt gewesen bzw habe die behauptete Forderung nicht belegen können.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und beantragt die Bewilligung von PKH sowie die Beiordnung eines beim BSG zugelassenen Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfah-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

rensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.

5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* ist nicht erkennbar. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich. Im Streit stehen für den hier streitigen Zeitraum im Wesentlichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG als Grundlage dessen Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der Aufwendungen des Klägers für die Beheizung des Badezimmers mit Strom und des Bestehens einer echten Mietzahlungsverpflichtung sowie einer weitere Nebenkosten betreffenden Forderung.

6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*. Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.

7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*. Soweit der Kläger geltend macht, die tatsächlichen Aufwendungen ergäben sich aus den vorgelegten Rechnungen und Belegen, ist es nicht zu erkennen, dass das Berufungsurteil auf einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen könnte. Eine aus der Sicht des Klägers unzutreffende rechtliche Schlussfolgerung des LSG aus den von ihm in Bezug genommenen Belegen stellt keinen im Revisionsverfahren beachtlichen Verfahrensfehler dar. Auf eine unzutreffende Beweiswürdigung kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden.

8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS